

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den



POLIZEISPORTVEREIN 1926 MÖNCHENGLADBACH e.V.

Geschäftsstelle: Polizei SV 1926, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach
oder Polizei SV 1926, Norbert Eppels, Dahlemer Heide 65A, 41179 Mönchengladbach
Tel. 02161/5480010, Mobil 0160/7426948

als aktives Mitglied in der Abteilung:

- | | | | |
|---|------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Badminton | <input type="checkbox"/> Fußball | <input type="checkbox"/> Polizeidienstsport | <input type="checkbox"/> Tai Chi Chuan |
| <input type="checkbox"/> Bogenschießen | <input type="checkbox"/> Jiu-Jitsu | <input type="checkbox"/> Polizeiradsport | <input type="checkbox"/> Kendo |
| <input type="checkbox"/> Fit und Gesund | <input type="checkbox"/> Karate | <input type="checkbox"/> Schießen | <input type="checkbox"/> _____ |

und erkenne die Satzung und die Ordnung als für mich verbindlich an.

Zahlungsleistungen der Mitglieder sind eine Bringschuld im voraus, sofern sie nicht per Bankeinzug eingezogen werden. Ein evtl. Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist (3 Monate) an die obige Geschäftsstelle geschehen. Eine sofortige Kündigung ist nur mit Einverständnis des Vereins möglich.

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Telefon privat: _____ Geburtsland: _____
Telefon berufl.: _____ Geschlecht: männlich weiblich
Telefax: _____ gewünschtes Eintrittsdatum: 1. ____ . 20 ____

Bei Minderjährigen zusätzlich gesetzlichen Vertreter

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
Geburtsdatum: _____

Jahresbeitrag: normal _____ ermäßigt _____ vierteljährlich nur Bankeinzug (Lastschrift)

Aufnahmekosten (1x) _____

Einzugsermächtigung

Alle Zahlungen sind nur auf das Vereinskonto BIC: MGLSDE33XXX,
IBAN: DE84 3105 0000 0000 0165 43 bei der Stadtparkasse Mönchengladbach zu leisten
(mit Name, Abteilung und Mitgliedsnummer).

Ich ermächtige Sie hiermit, den Vereinsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines unten angegebenen Girokontos mit Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Girokonto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung.

BIC-Nr.: _____ IBAN-Nr.: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Datum, Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter

Nur von der Abteilung auszufüllen!

Aufnahme mit Wirkung vom:
1. ____ . 20 ____

Mit meiner Unterschrift stimme ich einer elektronischen Speicherung meiner Daten zu.

Unterschrift der Abteilung

Nur von der Geschäftsstelle auszufüllen!

Datum des Erhalts:

erfasst, Mitglieds-Nr.

Ausweis:

Handzeichen:

POLIZEISPORTVEREIN 1926 MÖNCHEGLADBACH e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Am 01.07.1926 wurde durch Freunde des Polzeisports ein Verein ins Leben gerufen und am 08.07.1949 nach einer zeitgeschichtlich bedingten etwa fünfjährigen Pause wiedergegründet. Der Verein trägt den Namen „Polzeisportverein 1926 Mönchengladbach e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft aller Verbände, die nach den Regeln des Sports und den Sportarten notwendig sind, die im Verein betrieben werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursportes. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und kultureller Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch unabhängig und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Männer, Frauen und Jugendliche ohne Rücksicht auf Stand und Beruf werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports und um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der jeweilige Vorstand der Fachsportabteilung für seine Bewerber, der Vorstand für alle übrigen Bewerber. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, nach Ablauf der befristeten Mitgliedschaft oder durch Ausschluss, über den der Hauptausschuß entscheidet.

§ 5 Ehrenprotector

Der Polizeipräsident in Mönchengladbach ist Ehrenprotector des Vereins.

§ 6 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Hauptausschuß, zu dem alle Fachabteilungsvorsitzenden, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören,
 - der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt

wird, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Hauptsportwart. Außerdem gehört der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter dem Vorstand an. Der Vorsitzende muß Polizeiangehöriger sein.

Dem erweiterten Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt wird, gehören außer dem Vorstand an: der Pressewart sowie bis zu drei Beisitzer. Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 8 Einberufung und Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder wenn der Hauptausschuß oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich durch Aushang einzuberufen. Ladung nebst Tagesordnung müssen spätestens am 8. Tage vor der Versammlung bekanntgemacht sein.

Die Einberufung des Hauptausschusses und des Vorstandes erfolgt ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

Die Organe des Vereins entscheiden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wie folgt:

- bei Auflösung mit 4/5-Mehrheit in der Mitgliederversammlung,
- bei Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung und Ernennung von Ehrenmitgliedern mit 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung,
- in allen übrigen Fällen und soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag der Abteilung zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und in besonderen Fällen Umlagen beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Jedes Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporclub Mönchengladbach e.V., der es gemäß seiner Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 04.10.1976 einstimmig beschlossen und letztmalig am 07.12.1998 geändert.